Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Richtlinie über die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs mittels Leistungsvereinbarungen

Aktenzeichen: BAV-330.0-9/3/2

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie 2
2 Gesetzliche und finanzielle Grundlagen 2
2.1 Adressaten 2
2.2 Zweck und Geltungsbereich 3
3 Definitionen und Begriffe 3
4 Finanzielle Förderung mittels Leistungsvereinbarungen 4
4.1 Verfahren zur Einholung und Bewertung der Offerten f 4
4.2 Gegenstand von Offerte und Vereinbarung gemäss Art. 13 GüTG 4
4.3 Abgeltungen und Investitionsbeiträge 5
4.4 Bewertung der Offerten und Zuschlag 5
4.5 Abschluss LV 6
4.6 Sanktionen, Monitoring und Controlling 6
4.7 Weitere zu beachtenden Rahmenbedingungen 7
Digitale Automatische Kupplung (DAK) 7
Trassenbestellung 7
5 Inkrafttreten 7

Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung)
Version:	1.0 vom 15. Mai 2025

BAV-D-62FE3401/1394

Richtlinie über die finanzielle Förderung des EWLV mittels Leistungsvereinbarungen

1 Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie soll den Anbieterinnen des Einzelwagenladungsverkehrs auf dem Normal- und dem Schmalspurnetz das Verfahren für die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV) mittels Leistungsvereinbarungen sowie das damit verbundene Verfahren zur Einholung und Bewertung der Offerten aufzeigen.

Die Richtlinie bezweckt die Transparenz des Verfahrens, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen sowie die Förderung des Wettbewerbs.

Sie dient der Konkretisierung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Richtlinie ist eine Vollzugshilfe des Bundesamtes für Verkehr (BAV) als für die gemäss Artikel 13 des Gütertransportgesetz vom 21. März 2025 (Gütertransportgesetz, GüTG; SR 742.41) zuständige Behörde für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Förderung des EWLV.

2 Gesetzliche und finanzielle Grundlagen

Das Parlament hat per Schlussabstimmung vom 21.03.2025 das revidierte GüTG beschlossen. Die Referendumsfrist läuft am 10.07.2025 ab. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich eines Referendums gegen das GüTG.

<u>Bundesgesetz über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen (Gütertransportgesetz, GüTG; SR 742.41):</u>

Nach Artikel 13 Absatz 1 GüTG kann der Bund den Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) auf dem Normal- und dem Schmalspurnetz finanziell fördern. Beim EWLV handelt es sich um den Transport von Gütern auf der Schiene in Einzelwagen oder Wagengruppen im Binnen-, Import- und Exportverkehr mit mindestens einer Rangierbewegung (Art. 2 Bst. a GüTG). Zum Zweck der finanziellen Förderung schliesst der Bund, vertreten durch das BAV, vierjährige Leistungsvereinbarungen ab. Das BAV ist gemäss Artikel 13 Absatz 3 zuständig für das Festlegen und die Durchführung des Verfahrens zur Einholung und Bewertung der Offerten. Das BAV und die Anbieterinnen stützen sich dabei auf die Gemeinsamen Leitlinien für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d GüTG. Der Verband der verladenden Wirtschaft (VAP), der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und SBB Cargo haben in diesem Zusammenhang am 22.12.2023 das Dokument «Branchen-Leitlinien für den EWLV» erstellt, das auf der Website des BAV publiziert wird.

Artikel 13 GüTG gilt bis acht Jahre nach Inkrafttreten des revidierten GüTG. Das GüTG sieht in Artikel 35 Absatz 3 vor, dass das Parlament die Gültigkeit um vier Jahre verlängern kann.

<u>Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Modernisierung und Aufrechterhaltung des Einzelwagenladungsverkehrs auf der Schiene:</u>

Für Investitionsbeiträge und Abgeltungen für Angebote und Leistungen des EWLV wurde ein Verpflichtungskredit von insgesamt 260 Millionen Franken für die Jahre 2026–2029 gesprochen. Für die zweite Förderperiode 2030-2033 wird ein erneuter Verpflichtungskredit beantragt werden.

2.1 Adressaten

Alle Unternehmen, die Leistungen gemäss der Darstellung in Ziffer 2.2 erbringen können, sind berechtigt, eine Offerte einzureichen. Mit der Offerte muss dargelegt werden, dass das Unternehmen selbst oder mögliche Unterauftragnehmer die nötigen Bewilligungen besitzen, um die angebotenen Leistungen zu erbringen.

2.2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die wichtigsten Grundsätze und das Verfahren für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 13 GüTG fest. Details werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen festgehalten, Dies ermöglicht die Offenheit des Prozesses und den angestrebten Ideenwettbewerb zur Modernisierung und Weiterentwicklung des EWLV.

Die Richtlinie ist anwendbar auf alle Unternehmen, die Leistungen im EWLV erbringen und dem BAV eine Offerte unterbreiten.

Die Leistungen, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 13 GüTG sein können, beschränken sich auf das Schweizer Zollgebiet. Die Leistungen umfassen alle Elemente des EWLV gemäss folgender Darstellung:

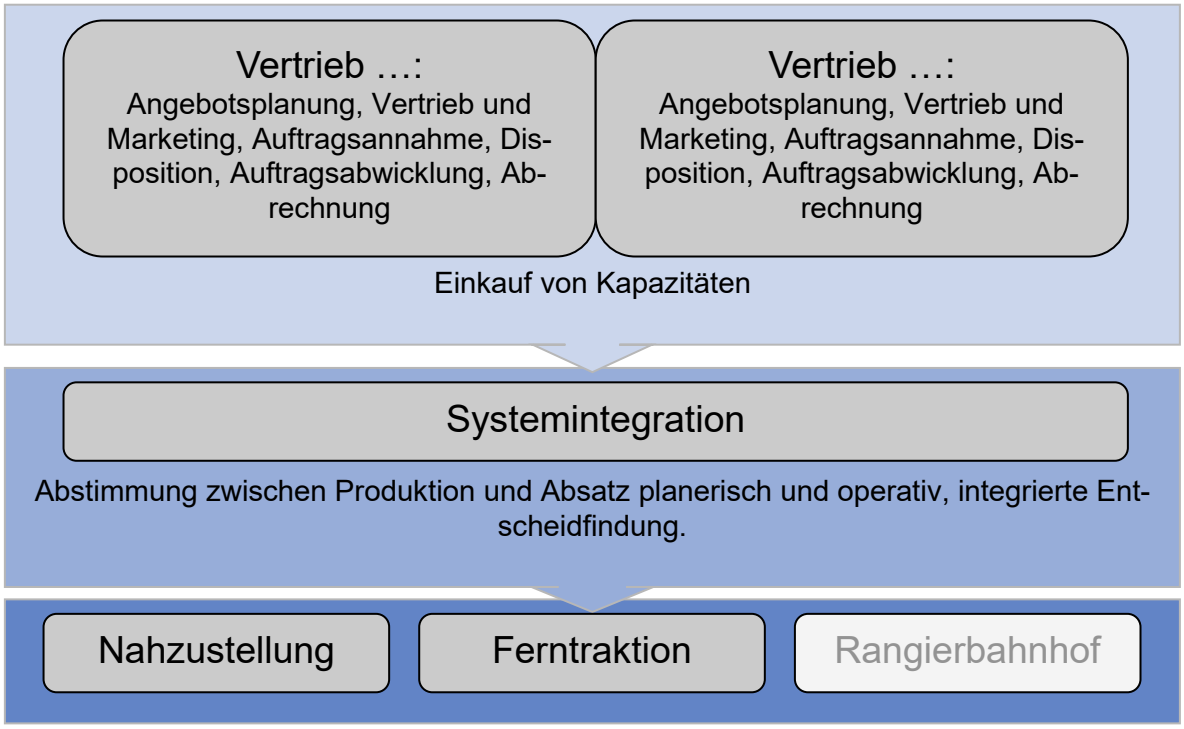

3 Definitionen und Begriffe

Im EWLV können die Bereiche der Systemintegration, Vertrieb (mit Speditionsaufgaben) und Leistungserstellung (Produktion) bei der Erbringung des Netzwerkangebots unterschieden werden.

Aufgabe des **Vertriebs** ist es, die verschiedenen Angebote innerhalb des Netzwerkangebots strategisch und operativ sowie mit hoher Flexibilität und Agilität weiterzuentwickeln. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn bestehende Produkte marktnah und neue Produkte in Abstimmung mit den Verladern weiterentwickelt werden. Dieser Prozess kann auch multimodale Angebote umfassen. Der Vertrieb ist somit auch Ansprechstelle für Speditionen oder Verlader, welche komplette Rampe-Rampe-Transporte organisieren, indem die Kundschaft ein Angebot aus einer Hand erhält und sich nicht separat um Teilprozesse des Transports kümmern muss. Die individuelle Angebots- und Produktentwicklung kann auf diesem Weg auch unmittelbar zusammen mit der Kundschaft erfolgen.

Der Vertrieb kauft die für die Angebote erforderlichen Kapazitäten bei der für die Systemintegration verantwortlichen Einheit ein. Die Systemintegration ist wiederum für den Einkauf von Leistungen und Assets zuständig.

Die **Produktion** des EWLV ist in nachfolgende spezialisierte Produktionsbereiche unterteilt:

- Rangierbahnhof: Wagendurchlauf Rangierbahnhof - diese Leistungen werden von SBB Infrastruktur angeboten. Die Offerte kann so nur den Leistungseinkauf abbilden. Es ist in der Offerte darzustellen, welche Leistungen in welcher Menge von SBB Infrastruktur bezogen werden.

- Ferntraktion: Züge zwischen Annahme- oder Formationsbahnhof und Rangierbahnhof, zwischen Annahme- oder Formationsbahnhöfen und zwischen Rangierbahnhöfen. Dies umfasst auch die Bereitstellung der Züge im Sinne von technischer Kontrolle und Fahrbereitschaft sowie die Übermittlung der erforderlichen Daten an die Infrastrukturbetreiberinnen.

- Nahbereichsbedienung: Nahzustellung beinhaltet die Flächenbedienung von einem Annahme- oder Formationsbahnhof aus bis zu den Umschlags- und Verladeanlagen, die Annahmekontrolle und die Bereitstellung von Wagen. Aus den im Annahme- oder Formationsbahnhof eingehenden Lasten wird der Abgangszug (Ferntraktion) zum Formations- oder Rangierbahnhof formiert.

4 Finanzielle Förderung mittels Leistungsvereinbarungen

4.1 Verfahren zur Einholung und Bewertung der Offerten

Der Offertprozess erfolgt zweistufig:

Im Rahmen eines *Request for Information* (RFI) werden mögliche Interessenten gebeten, ihre Absicht, eine Offerte einzureichen, gegenüber dem BAV kundzutun. Das BAV publiziert zu diesem Zweck auf seiner Website ein Dokument, welches grundlegende Informationen zum gesamten Offertverfahren, aber insbesondere zum Zeitplan, enthält. Eine Interessensbekundung erfolgt unverbindlich.

Im Rahmen eines *Request for Offer* (RFO) reichen interessierte Anbieterinnen eine vollständige Offerte ein. Die konkreten Anforderungen an die Offerte werden vorgängig vom BAV publiziert. Auch Anbieterinnen, die sich nicht vorgängig im RFI interessiert gemeldet haben, sind zum RFO zugelassen.

Je nach Konstellation der eingegangenen Offerten ergeben sich unterschiedliche Organisationsformen des EWLV, welche im RFO definiert werden. Für den Fall, dass gänzlich oder in Teilbereichen konkurrierende Offerten eingehen, nimmt das BAV eine abschliessende Beurteilung vor, welche Offertstellerinnen für die Erbringung welcher Leistungen am besten geeignet sind. Die Bewertung der Offerten wird in Kapitel 4.4 näher beschrieben.

4.2 Gegenstand von Offerte und Vereinbarung gemäss Artikel 13 GüTG

Die vom BAV im Rahmen des RFO publizierten Informationen gelten grundsätzlich als Anforderungen an die in den Offerten enthaltenen Leistungen. Die Anforderungen richten sich nach den Leitlinien der Branche und den verkehrspolitischen Zielen des Bundes sowie dem gemäss Voranschlag und Finanzplan des Bundes verfügbaren finanziellen Rahmen. So sind in den Offerten Angaben zu machen, insbesondere betreffend die Abgrenzung von wettbewerblichen gegenüber geförderten Bereichen, den diskriminierungsfreien Zugang zum Angebot für Dritte und die Rückstellung von Gewinnen aus dem Netzwerkangebot.

Aus den Offerten hat hervorzugehen, für welchen Teil der Leistungserbringung EWLV sich der Offerent bewirbt. Er hat daher anzugeben, welche in den Kapiteln 2.2 und 3 beschriebenen Leistungen er anbieten möchte und in welchem Ausmass. Daraus ergibt sich ein möglichst feinkörniges Angebotskonzept, inkl. Zugang zum Angebot, Vertriebskanälen, Pricing, Qualitätsdifferenzierung, Schnittstellen/Abgrenzung andere Angebote. Zudem sind Angaben zur Kosten- und Erlösrechnung, inklusive einer Abgrenzung zwischen Finanz- und Kostenrechnung und einer Abgrenzung zwischen den Kosten für den EWLV und anderen Tätigkeiten unter Einbezug von Kostenschlüsseln aufzunehmen. Weiter sind Angaben zu kalkulatorischen Kapitalkosten und zur internen Verrechnung zu machen. Der RFO enthält für diese Aspekte spezifische Vorgaben. Weiter ist ein Vorschlag, wie die Offertvorgaben umgesetzt

werden in die Offerte aufzunehmen. Zu diesem Zweck sind in die Offerte geeignete und messbare Indikatoren (KPI) mitaufzunehmen, anhand derer die Anbieterinnen aus Unternehmenssicht die Leistungsüberwachung vornehmen.

Zudem sollen die Offerten ein Zielbild für einen kostendeckenden EWLV enthalten, welches spätestens nach Ablauf der beiden vierjährigen Förderperioden (2026 bis 2029 und 2030 bis 2033), ab 2034, erreicht werden soll. Es muss nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt werden, anhand welcher Modernisierungs- und Investitionsschritte der EWLV so transformiert werden kann, dass er langfristig angeboten werden kann und welche Auswirkungen diese Transformation auf das Bediennetz des EWLV (geographische Ausdehnung, Qualität der Bedienung etc.) hat. Diese Darstellung hat ein Investitionsprogramm zu beinhalten (siehe auch Kapitel 4.3).

Die Offerten sind fristgerecht und vollständig gemäss den in der RFO gemachten Vorgaben, insbesondere bezüglich Form, Frist und Sprache, einzureichen. Der RFO enthält weitere Anforderungen an Offerten, inklusive das Auferlegen von Pflichten gegenüber den Vertragsparteien. Diese Pflichten umfassen die Gewinnverwendung und Reservebildung, den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen, das Vertragsmanagement und das Einhalten spezieller subventions- und wettbewerbsrechtlicher Vorgaben.

4.3 Abgeltungen und Investitionsbeiträge

Der Bund kann nur Leistungsvereinbarungen abschliessen, deren Finanzierungsbedarf in der Summe aller Vereinbarungen den per Voranschlagskredit gesicherten Betrag nicht übersteigt[1]. Die in der Offerte erforderlichen Abgeltungen und Investitionsbeiträge sind periodenscharf aufzuschlüsseln. Die Fördermittel umfassen den Abgeltungsbedarf für ein eigenwirtschaftliches Netzwerkangebot und Investitionsbeiträge für Massnahmen zur Modernisierung und Weiterentwicklung des Netzwerkangebots.

Der Abgeltungsbedarf besteht aus den von den Offerenten beantragten und durch das BAV plausibilisierten Beträgen. Abgeltungsberechtigt sind lediglich Leistungen in der Systemintegration und in den Produktionsbereichen der Nahbereichsbedienung und der Ferntraktion. Bei der Festlegung des Abgeltungsbetrags sind kalkulatorische Abschreibungen zu Wiederbeschaffungswerten zu hinterlegen. Ebenso soll den verschiedenen Leistungserbringern die Möglichkeit gegeben werden, das eingesetzte Kapital risikogerecht zu verzinsen. In der Leistungsvereinbarung soll die maximal zulässige Kapitalverzinsung der Netzwerkanbieterin festgehalten werden. So ist sichergestellt, dass in der Bemessung der Preise und Abgeltungen bereits die Reinvestitionsfähigkeit für die Zeit nach der finanziellen Förderung ermöglicht wird.

Mit den Offerten können auch Mittel für Investitionen für gezielte Massnahmen zur Weiterentwicklung und Modernisierung des EWLV beantragt werden. Auf Basis dieses in der Offerte dargelegten Investitionsprogramms werden in der Leistungsvereinbarung Investitionsbeiträge vereinbart und geleistet. Investitionsprogramme sollen insbesondere Produktivitätsverbesserungen im Betrieb, eine effektivere Kapazitätsbewirtschaftung und einem verbesserter Kundenzugang zum Angebot anstreben. Insofern die Leitlinien der Branche Anforderungen in diesen Bereichen formulieren, sind diese zu berücksichtigen. Investitionen können etwa in IT-Anwendungen oder in eine Automatisierung der Nahzustellung ab den Annahme- und Formationsbahnhöfen getätigt werden und sollen das Kostenniveau nachhaltig senken, sodass in der Folge die Abgeltungen sinken können.

4.4 Bewertung und Annahme der Offerten

Für die Bewertung der Offerten legt das BAV Kriterien fest. Diese werden mit dem RFO publiziert und werden durch die in Artikel 13 Absatz 4 GüTG aufgelisteten Ziele ergänzt.

[1] Für die erste Förderperiode von 2026 bis 2029 stehen insgesamt 260 Mio. Franken zur Verfügung.

Mit der Offerte eingegangene Informationen werden vertraulich behandelt. Das BAV kann bei den Offerenten verlangen, dass sie ihre Offerten erläutern und dazu Fragen stellen.

Wenn in Anwendung des in Ziffer 4.1 beschriebenen Verfahrens eine Einigung über das Modell der Leistungserbringung gefunden wurde und die festgelegten Kriterien erfüllt sind, nimmt das BAV die Offerten der an diesem Modell beteiligten Anbieterinnen an. Das BAV entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Offerten und den Abschluss der Leistungsvereinbarung. Im Falle von Streitigkeiten betreffend den Abschluss oder die Anwendung von Leistungsvereinbarungen entscheidet das UVEK nach Artikel 29 Absatz 1 GüTG.

4.5 Abschluss und Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit den Anbieterinnen, deren Offerte angenommen wurde, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die eingereichten Offerten sind integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarungen. Die Leistungsvereinbarung enthält grundlegende Aussagen zu Angebot und Bedienstruktur, zur angestrebten Bedienqualität und setzt Schwerpunkte für die Erschliessung neuer Angebote. Weiter legt sie Spielräume für die Preisentwicklung und für zulässige Preismassnahmen fest. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fördermittel für die Modernisierung des Angebots verwendet werden, konsequent zur Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit eingesetzt werden und Dumpingangebote verhindert werden. Die Leistungsvereinbarung definiert einen Prozess zur Anpassung des Angebots oder zur Anpassung der Vorgaben in verschiedenen Bereichen (z.B. Preismassnahmen), sollten veränderte wirtschaftliche Eckdaten, technische Entwicklungen oder Kundenwünsche dies bedingen.

Die Leistungsvereinbarungen werden vom BAV erarbeitet und den zukünftigen Anbieterinnen im EWLV zur Stellungnahme unterbreitet. Die Leistungsvereinbarungen gelten ab Unterzeichnung durch das BAV und alle betroffenen Anbieterinnen[2].

Können das BAV und die zukünftigen Anbieterinnen zu den Inhalten der Leistungsvereinbarungen keine Einigung erzielen, entscheidet gemäss Artikel 29 GüTG das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Streitigkeiten. Gegen diese Verfügung des UVEK kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen Entscheide des UVEK haben keine aufschiebende Wirkung.

4.6 Sanktionen, Monitoring und Controlling

Für den Fall, dass eine Anbieterin nicht in der Lage ist, die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen zu erbringen, kann das BAV Sanktionen erlassen. Die Art und Schwere der Sanktionen definiert das BAV vorab im RFO. Art und Umfang der Sanktionierung sind zudem Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Während der Dauer der Leistungsvereinbarung unterhält das BAV ein Monitoring und Controlling über die Einhaltung der vereinbarten Ziele und Pflichten der Anbieterinnen. Dazu sind die von den Anbieterinnen rapportierten Indikatoren (KPI) massgeblich.

Die Anbieterinnen haben dem BAV quartalsweise über den aktuellen Stand zu berichten. Diese Berichterstattung bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Elemente, insbesondere auf aktuelle Kosten- und Ertragsrechnungen, den Grad der Leistungserbringung und die getätigten Investitionen. Darauf aufbauend, publiziert das BAV zwei Mal pro Jahr einen Bericht zuhanden der Öffentlichkeit. Sind die Erkenntnisse aus der Berichterstattung hinsichtlich der Zielsetzung der finanziellen Förderung des EWLV nicht zufriedenstellend, prüft das BAV das Erlassen von Sanktionen. Die

[2] Für die erste Periode kann die Leistungsvereinbarung erstmalig rechtsgültig auf den 1. Januar 2026 abgeschlossen werden.

Sanktionen können einen vorzeitigen Rücktritt von der Vereinbarung, eine Rückförderung der ausbezahlten Beträge oder eine vorzeitige Ausschreibungspflicht für bestimmte Leistungen umfassen.

4.7 Weitere zu beachtenden Rahmenbedingungen

Digitale Automatische Kupplung (DAK)

Bis Ende 2027 erfolgt die Migration zur Digitalen Automatischen Kupplung. Die eingereichten Offerten haben daher die Information zu beinhalten, wie die Anbieterinnen im Angebotskonzept mit der Migration zur DAK umgehen und welche Einflüsse das auf Kosten- und Ertragsentwicklung hat.

Trassenbestellung

Die Trassenbestellung für ein bestimmtes Jahr hat bereits im April des Vorjahrs zu erfolgen. Im Falle eines Kooperations- oder Konkurrenzmodells zwischen verschiedenen Anbieterinnen sind alle Beteiligten aufgefordert, einander die bestellten Trassen zur Verfügung zu stellen, sofern diese zum Zweck der Erbringung des Angebots im EWLV bestellt wurden, aber infolge der mit den Leistungsvereinbarungen getroffenen Entscheidungen zum zukünftigen Angebot im EWLV nicht benötigt werden. Somit können die für das Angebot erforderlichen Trassen von der definitiven Anbieterin des EWLV genutzt werden.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 15. Mai 2025 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler	Martin von Känel
Direktorin	Stellvertretender Direktor